

Gegen das Koalitionsrecht.

Ein freies Koalitionsrecht ist die notwendige Grundlage aller gewerkschaftlichen Bewegung. Es ist unentbehrlich, um den Arbeitern eine Vertretung ihrer Interessen in regelmäßiger gesetzlicher Weise zu ermöglichen.

In dem Maße aber, wie die Arbeiter das Koalitionsrecht tatsächlich benutzen, wächst der Haß der Unternehmer gegen dieses Recht. Daß der Staat es zuläßt und gleichsam fördert, daß die Arbeiter ihnen Lohnerhöhungen abtrotzen, erscheint ihnen als eine Ungeheuerlichkeit.

In den letzten Jahren hat sich dieser Ruf immer stärker erhoben. Jedesmal, wenn ein äußerer Anlaß die Möglichkeit zu bieten schien, mit einigem Schein der Berechtigung vorzugehen, drang er in Parlament und Presse hervor.

Um ihrer Sache den Schein der Berechtigung zu geben, sammeln sie zugleich eifrig Material. Ihre Schuld ist es nicht, daß es so dürftig und unzuverlässig ist und jedesmal durch die Nichtigstellungen der Arbeitervertreter über den Haufen geworfen wird.

Diese notwendige Zurückweisung der Verleumdungen der Scharfmacher bedeutet nun durchaus nicht, daß die Arbeiterklasse sich als den braven Fridolin hinstellt, der nichts verbrochen und trotzdem von der bösen Reaktion so ungerührt verfolgt wird.

Wenn also wiederholt — wie neulich in dem Aufruf der Partei- und Gewerkschaftsleitung über den Bergarbeiterstreik — die Mahnung an die Arbeiter gerichtet wird, der Reaktion keinen Vorwand zur Antastung des Koalitionsrechts zu liefern, so kann das durchaus nicht bedeuten, daß das Proletariat durch artiges Benehmen den erzürnten

Feind beschwichtigen und entwaffnen soll; sondern es bedeutet nur eine Erinnerung an die notwendigen Grundbedingungen unseres Klassenkampfes überhaupt. Dadurch, daß man ihm jeden Vorwand zu nehmen sucht, kann man einen entschlossenen Gegner nicht von seinem Vorhaben abbringen; er findet, wenn er will, immer neue.

Mit dem freien Koalitions- und Streikrecht wird den Arbeitern nur eine Waffe, aber nicht jede Aktionsmöglichkeit genommen. Geht es nicht mehr, den Kampf in ruhigen, regelmäßigen Formen zu führen, so kann die Bourgeoisie darauf rechnen, daß er ihnen in andern Formen noch unangenehmer wird.

Wir können also der Reaktion ruhig zurufen: Nur zu, ihr Herren! Wir bevorzugen eine ruhige Entwicklung, worin wir durch Anwendung unserer Rechte unsere Macht stetig aufbauen und erweitern.

Die Essener Polizei im Dienste des Zechenverbands.

Wir haben schon kurz von dem Prozeß zu Bochum Mitteilung gemacht, in dem Genosse Pierenkämpfer Freispruch erzielte, weil er nachwies, daß die Essener Polizei sich tatsächlich in den Dienst des Zechenkapitals gestellt.

Zur Anklage stand ein Artikel, den das Organ des Steigerverbandes, der technische Grubenbeamte, im vorigen Herbst gebracht, und der im Bochumer Volksblatt abgedruckt und ausführlicher kommentiert worden war.

Das Volksblatt hatte nach Wiedergabe dieses Artikels seiner Vermutung dahin Ausdruck gegeben, daß die Postverwaltung selbstverständlich den Verdacht, daß der Zechenverband mit irgendeiner gearteter postalfischer Hilfe, in den Besitz des Namensverzeichnis gesteuert sei, weit von sich weisen werde.

Die Beweisaufnahme brachte eine vernichtende Anklage gegen die politische Polizei in Essen und den Zechenverband zutage. Der Polizeikommissar Hensch von Essen mußte als erster Zeuge zugeben, daß die politische Polizei in Essen die Adressen der Mitglieder des Steigerverbandes ermittelt und dem Zechenverband zur Verfügung gestellt hat.

Zeuge gibt dann schließlich an, daß er einige hundert Mark zu Händen des Polizeikommissars Hensch an Auslagen für die gefahrbeten Bemühungen zurückgelegt worden seien, nachdem er diesen über die entstandenen Kosten gefragt habe.

Der Staatsanwalt erklärte in seinem Plaidoyer, daß für die Behauptung postalfischer Hilfe auch nicht der Schatten eines Beweises erbracht sei. Von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen könne allenfalls nur insofern die Rede sein, als der Angeklagte als Redakteur eines Blattes ein Interesse daran haben könne, daß das Briefgeheimnis auch Abonnenten seines Blattes gegenüber verletzt werden könnte.

Bereine und Berammlungen.

In der letzten Mitgliederversammlung erstattete Kollege Franke Bericht über den am selben Tage abgeschlossenen Tarifvertrag. Der Tarifvertrag läuft bis zum 31. Dezember 1915. Die Lohnzulage beträgt auf die jetzt gezahlten Löhne im Jahre 1912: 3 Pfa., 1913: 1 Pfa., 1914: 2 Pfa. und 1915: 1 Pfa.